



Positionspapier
#NAPjetzt!

Forderungen der LGBTIQA-
Community zum Nationalen
Aktionsplan gegen Hate Crime
(NAP)

Im März 2025 ist eine schreckliche Serie an Hassverbrechen gegen schwule Männer öffentlich bekannt geworden, bei der Menschen auf Dating-Apps in eine Falle gelockt wurden und schlimme Gewalt erfahren haben. Die Aufdeckung des Netzwerks und das öffentlich Werden dieser Taten hat die Regierungsparteien sowie die Grünen im Parlament dazu veranlasst, am 27. März 2025 mit Entschließungsantrag 27/UEA XXVIII. GP die Bundesregierung zu ersuchen, rasch einen Nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Hate Crime zu erarbeiten und zu beschließen. Im Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, auf allen Ebenen der Bundesverwaltung wirksame Maßnahmen umzusetzen, um vorurteilsmotivierte Verbrechen zu stoppen und ihren Ursachen präventiv entgegenzuwirken.

Wir, 30 LGBTIQ-A-Organisationen aus ganz Österreich, fordern die Einbindung der Community in die Entwicklung und Umsetzung des NAP. Die in diesem Forderungspapier enthaltenen Maßnahmen werden von der Community als essenziell für die erfolgreiche Bekämpfung von Hassverbrechen betrachtet.

Wir stellen die folgenden Forderungen explizit als LGBTIQ-A-Forderungen auf, denn unsere Community weiß am besten, was wir bei der Bekämpfung von Hass, Hetze und Hassverbrechen brauchen. Gleichzeitig zeigen wir uns solidarisch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen, die von vorurteilsmotivierten Verbrechen betroffen sind und unterstützen Forderungen zum NAP, die diese Gruppen aufstellen.

Was sind Hassverbrechen:

Hate Crime oder Hassverbrechen gegen unsere Community und einzelne Mitglieder sind Angriffe, die auf Vorurteilen gegenüber LGBTIQ-A-Personen bzw. der LGBTIQ-A-Community basieren. Meistens sind dies Vorurteile, die die sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität und/oder Geschlechtsmerkmale betreffen. LGBTIQ-A-Personen können aber auch intersektional von vorurteilsmotiviertem Hass betroffen sein, wenn sie neben ihrer Zugehörigkeit zur LGBTIQ-A-Community andere Merkmale tragen, die mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit assoziiert werden (z.B. Menschen mit diversen ethnischen oder religiösen Zugehörigkeiten, (zugeschriebenen) Migrationshintergründen, Menschen mit Fluchterfahrung, Behinderungen, geringem sozialen Status, etc.).

Die Art, in der sich Hassverbrechen äußern, ist vielfältig. Hassverbrechen reichen von hasserfüllter, beleidigender, ehrverletzender, verhetzender Sprache (online wie offline) bis hin zu physischer Gewalt. Hassverbrechen können auch in Form von psychischer, partnerschaftlicher, spiritueller und finanzieller Gewalt vorkommen.

Nach Jahren der gesellschaftlichen Verbesserungen kommt es im Moment zu einem massiven Rückschritt. LGBTIQ-A-Personen werden als Gruppe oder als Einzelpersonen angegriffen und als politischer Spielball verwendet. Insbesondere

trans Personen und ihre Bestrebungen zu Entpathologisierung und Gleichstellung werden benutzt, um unbegründete Ängste zu schüren. Diese Politik der Angst führt nachweislich zu mehr Hassverbrechen, sei es online oder konkret gegen Community-Räume, Veranstaltungen und Einzelpersonen.

Damit der Nationalen Aktionsplan gegen Hate Crime kein Lippenbekenntnis bleibt und den Bedürfnissen der LGBTIQA-Community entspricht, fordern die unterzeichnenden Organisationen die Umsetzung der folgenden Maßnahmen unter dem Nationalen Aktionsplan gegen Hate Crime:

1. Regelmäßiger Austausch & Berichte

Wir fordern die Einrichtung eines Beirats zur Ausarbeitung und Umsetzung des NAP. Dem Beirat müssen feste Vertreter*innen der Community-Vereine angehören. Es soll keine Entscheidung über die Community ohne die Involvierung der Community getroffen werden.

Der Beirat soll sich einmal im Quartal mit den an der Entwicklung und Umsetzung des NAP beteiligten Ministerien treffen. Hier sollen auch etwaige Nachjustierungen und Ergänzungen der Maßnahmen besprochen werden, wenn der NAP verabschiedet wurde.

Des Weiteren sollen jährlich Berichte zum Umsetzungsstand des NAP veröffentlicht werden, die die Grundlage für den Austausch zwischen LGBTIQA-Community und Politik bilden.

2. Forderungen zur Intervention bei Hassverbrechen

2.1 Anwaltschaft gegen Hassverbrechen

Wir fordern eine unabhängige Stelle, die sich konsequent mit Hassverbrechen und Diskriminierung gegen marginalisierte Gruppen auseinandersetzt - eine Anwaltschaft gegen Hassverbrechen, die den Fokus auf Hass als strukturelles Problem legt.

Es soll - ähnlich der Struktur der Gleichbehandlungsanwaltschaft - eine unabhängige Institution innerhalb der öffentlichen Verwaltung geschaffen werden. Diese Institution soll niederschwellig zugänglich, rechtlich fundiert und parteilich im Sinne der Betroffenen handeln.

Die Institution soll Betroffene aktiv vertreten und - in Anlehnung an die Gleichbehandlungskommission - verbindliche rechtliche Einschätzungen geben können, die vor Gericht richtungsweisend sein können. Außerdem soll die Institution Hassverbrechen gesamtgesellschaftlich einordnen und politischen Druck machen, um diese zu bekämpfen.

2.2 Meldestelle für LGBTIQA-Hassverbrechen in der Community

Es muss eine eigene Meldestelle für LGBTIQA-Hassverbrechen geschaffen werden, an die sich Betroffene in ihren jeweiligen Bundesländern wenden können. Der niederschwellige Zugang zu einer Meldestelle innerhalb der Community, die vertrauenswürdig und sensibilisiert auf LGBTIQA-Themen ist, stellt nicht nur eine sichere Möglichkeit für Betroffene dar, sondern dient auch der schnelleren Verbrechensbekämpfung, da Betroffene sich eher und schneller melden, wenn sie sicher sind, dass ihnen mit Respekt und der nötigen Hilfe begegnet wird.

Da viele LGBTIQA-Personen schlechte Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben und aufgrund von hier erfahrener Diskriminierung kein Vertrauen in die Institution haben, darf die Inanspruchnahme der LGBTIQA-Meldestelle niemals mit einer Verpflichtung zur polizeilichen Anzeige einhergehen.

Die Meldestelle muss deshalb bei einem Verein der LGBTIQA-Community angesiedelt sein. Die Meldestelle muss sowohl in der LGBTIQA-Community als auch mit anderen Gewaltschutzorganisationen gut vernetzt sein. Dadurch kann gewährleistet werden, dass Betroffene von Diskriminierung und Hassverbrechen sich niederschwellig informieren können, und dass das Wissen über Handlungsmöglichkeiten bei Hassverbrechen in der Community verbreitet wird.

Die Meldestelle soll für alle Rechtsgebiete zuständig sein, aufgrund derer Diskriminierung oder Hass stattfinden.

Die Meldestelle sollte anonymisierte statistische Daten zu Hassverbrechen gegen und Diskriminierung von LGBTIQA-Personen erfassen. Dies sollte auch die Möglichkeit zur bundesweiten Meldung von Online-Hate-Speech inkludieren.

Die Finanzierung der Meldestelle muss langfristig und verlässlich garantiert sein.

Aufgaben der Meldestelle:

- Information und Unterstützung für Betroffene von Hass und Diskriminierung,
- Statistische Dokumentation von Diskriminierung und Hassverbrechen,
- Sensibilisierung zu Hassverbrechen durch Informationsmaterial, Vorträge, Schulungen, etc.,
- Vernetzung mit Stakeholdern im Bereich Gewaltschutz und Gleichbehandlung.

2.3 Änderungen von Straftatbeständen

Bei der strafrechtlichen Verfolgung von Hassverbrechen stoßen Betroffene immer wieder auf Hürden im Justizsystem. Der rechtliche Rahmen sollte dahingehend verbessert werden, dass Betroffene sich effektiv wehren können und dabei angemessene Unterstützung seitens der staatlichen Autorität erhalten.

Wir fordern einen Belästigungstatbestand im Strafgesetzbuch (StGB), der Belästigung (auch verbale!) aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmalen und sexueller Orientierung als Straftatbestand definiert, damit hier leichter Zugang zur Verfolgung gegeben ist und sich Täter*innen nicht ohne Konsequenzen in ihrem Hass austoben können. Insbesondere muss der Schutzgrund "Geschlecht" um "Geschlechtsidentität" und "Geschlechtsmerkmale" erweitert werden, damit Belästigungen in ihrer Spezifität anerkannt werden.

Des Weiteren fordern wir eine gesetzgeberische Klarstellung - oder zumindest eine entsprechende Sensibilisierung - bei den erschwerenden Strafzumessungsgründen in § 33 Abs. 1 StGB. Es soll geprüft werden, ob in § 33 Abs. 3 StGB vom Erfordernis "[...] besonders verwerflicher Beweggründen [...]" abgesehen werden sollte, da dies eine zusätzlich erschwerende Hürde bei der Strafzumessung hinsichtlich Angriffen jeglicher Form gegen das Geschlecht, die Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale sowie die sexuelle Orientierung darstellt. Außerdem sollten dabei auch die Gruppen im Verhetzungstatbestand (§ 283 Abs. 1 StGB) eindeutiger ausformuliert werden.

Konkret soll das Delikt der Ehrenbeleidigung im Zusammenhang mit einem Schutzgrund vom Privatanklagedelikt zum Ermächtigungsdelikt werden, sodass das Delikt auf Verlangen von Betroffenen von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird und sie nicht das Risiko einer Privatanklage tragen müssen.

Wir fordern, dass der Beleidigungsstraftatbestand dahingehend ergänzt und für die Rechtsanwender*innen gesetzlich konkretisiert wird, dass die in § 115 StGB genannten Tathandlungen des Beschimpfens, Verspottens, körperliche Misshandlung jedenfalls auch dann erfüllt sind, wenn sie sich gegen das Geschlecht, die Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale und die sexuelle Orientierung richten.

Außerdem fordern wir eine Sensibilisierungsoffensive bei Polizei und Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Schutzgründe sexuelle Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmale, insbesondere der Tatbestandsmerkmale in § 115 Abs. 1 StGB in Bezug auf die LGBTIQA-Community, damit dort, wo ein Anfangsverdacht ausschlaggebend für Ermittlungen ist, die Straftat richtig eingeordnet wird und Diskriminierung und Hass immer ernst genommen und als das erkannt werden, was sie sind: Gezielte Angriffe, die oft nicht einmal als Ehrenbeleidigung eingestuft werden.

Die Verjährungsfrist für Ehrenbeleidigungen soll von einem auf drei Jahre angehoben werden, um damit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Diskriminierung und Hassverbrechen die Betroffenen auf einer so persönlichen Ebene treffen können, dass eine sofortige rechtliche Reaktion nicht immer möglich ist und sie häufig Zeit benötigen, um die seelischen Folgen zu verarbeiten und den Mut für eine Anzeige aufzubringen.

Einhergehend sollen die Erfordernisse zur Erfüllung des Tatbestands der Verhetzung überprüft werden, da diese zu hoch angesetzt sind. Das Schutzobjekt des Geschlechts in Paragraph 283 Abs. 1 Ziff. 1 StGB umfasst nicht-binäre Personen nicht, weswegen eine legislative Abänderung unbedingt angezeigt ist. Erfasst werden gemäß dem Wiener Kommentar lediglich cis und trans Männer und Frauen sowie "[...] Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen [...]".

2.4 Meldestelle bei der Polizei

Wir fordern die Schaffung von sensibilisierten Vertrauenspersonen und Strukturen für Hassverbrechen (online und offline) und deren Verfolgung bei der Polizei, an die sich Betroffene direkt wenden können. Die polizeiliche Meldestruktur soll analog zur bestehenden Struktur für Betroffene von sexualisierter Gewalt aufgebaut werden.

2.5 Bestehende Gewaltschutz-Strukturen für LGBTIQA sensibilisieren

Wir fordern den flächendeckenden Ausbau von Gewaltambulanzen in ganz Österreich. Diese müssen auf die Bedürfnisse von LGBTIQA-Personen geschult werden, um in der akuten Versorgung von Betroffenen eine Stigmatisierung und weitere Traumatisierung zu verhindern. Hierzu ist nicht nur der sensible Umgang mit Spezifika der erfahrenen Gewalt, sondern auch der sensible Umgang mit den Einzelpersonen und ihren durch Marginalisierung und Diskriminierung erfahrenen Kränkungen und ggf. Misstrauen gegenüber Gesundheitseinrichtungen notwendig.

Bestehende 24-Stunden-Notrufe sowie Beratungs- und Opferschutz-Organisationen sollen Schulungen zum Umgang mit LGBTIQA-Personen absolvieren, um diese adäquat ansprechen und betreuen zu können.

2.6 Verbesserung der Unterstützung von LGBTIQA-Gewaltbetroffenen

Die psychosoziale Betreuung von Betroffenen von Hassverbrechen (Finanzierung von Entlastungsgesprächen und Therapiemöglichkeiten) muss unabhängig von einer angestrebten Strafverfolgung/Privatanklage sichergestellt werden.

Der niederschwellige Zugang zu professioneller und LGBTIQA-sensibler Prozessbegleitung für LGBTIQA-Betroffene von Gewalt und Hass ist essenziell, um sie nach einer Straftat bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Wir fordern die Zuerkennung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung für alle Opfer von Hassverbrechen, Hate Speech und Diskriminierung und die gesetzliche Verankerung dieses Anspruchs.

Prozessbegleitung soll unabhängig vom Einkommen genehmigt werden. Betroffene sollen insbesondere kein Vermögensverzeichnis oder andere Unterlagen vorlegen müssen. Kosten für Betroffene sollen ggf. erst nach Verfahrensabschluss fällig werden und auf Raten bezahlt werden können.

Wir fordern die Aufstockung von finanziellen Mitteln und Personal sowie die Sensibilisierung des Personals in der Sozialarbeit und sonstigen sozialen Bereichen, damit von Gewalt und Hass betroffene LGBTIQA-Personen adäquat betreut werden können.

2.7 Effektives Vorgehen gegen Hass

Alle Formen von Hate Speech bzw. Hassrede, egal ob im Internet oder im analogen Leben, müssen bekämpft werden und die Möglichkeit zur juristischen Verfolgung muss gegeben sein. Plattformen müssen effektiv und zeitnah gegen Online-Hate-Speech vorgehen und es muss Sanktionen für die Nichterfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen geben.

Das „No Hate Speech Movement“ soll gestärkt werden.

Eine niederschwellige, zivilrechtliche Möglichkeit auf Abhilfe nach dem Vorbild des Mandatsverfahrens im Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz soll geschaffen werden. Es sollen schnell kostengünstige Unterlassungsaufträge ausgestellt werden können. Dabei sollen alle Rechtsgebiete umfasst sein, aufgrund derer eine Diskriminierung oder Hass stattfindet, insbesondere das Gleichbehandlungs- und Datenschutzrecht. Vorläufige Vollstreckbarkeit soll grundsätzlich zuerkannt werden, wenn Wiederholungsgefahr besteht oder sich eine qualifizierte Einrichtung diesbezüglich positiv äußert (z. B. Meldestelle für LGBTIQA-Hassverbrechen, Gleichbehandlungsanwaltschaft/-kommission, Datenschutzbehörde, Versicherungsbeschwerdestelle, Polizei, AK, VKI, NGO, etc.).

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Volksanwaltschaft und der Justiz-Ombudsstelle sollen ausgebaut werden und Betroffenen wirksame Möglichkeiten bieten, wenn diese vor Gericht oder bei einer Behörde einer unsensiblen Beamt*in oder Richter*in gegenüberstehen.

Für NGOs soll ein umfassendes Verbandsklagerecht geschaffen werden, sodass diese zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren führen bzw. in diese eintreten können. Ähnlich der Verbandsklagerichtlinie im Konsumentenschutz, die einen kollektiven Rechtsschutz für Konsument*innen ermöglicht, soll ein kollektiver Rechtsschutz für LGBTIQA-Personen geschaffen werden.

3. Forderungen zur Prävention von Hassverbrechen

Die Prävention von Hassverbrechen und Diskriminierung beginnt mit Aufklärung. Um Hass und Hetze bzw. den Vorurteilen, auf denen diese beruhen, entgegenzuwirken, braucht es ein sensibilisiertes Bildungssystem. Im Sinne des lebenslangen Lernens erstreckt sich der Anspruch an sensible und faktenbasierte Bildung auf alle Bildungsebenen, egal ob Schule, Lehre, Studium oder Erwachsenenbildung.

3.1 Sensibilisierung und Weiterentwicklung von öffentlichen Institutionen

Wir fordern verpflichtende Schulungen zu LGBTIQA-Themen in der Ausbildung von Polizist*innen, Richter*innen, Staatsanwält*innen, Justiz-Beamte*innen und Gutachter*innen. Für Polizist*innen und Richter*innen sollen Weiterbildungen im Bereich LGBTIQA in regelmäßigen Abständen verpflichtend sein. Das Wissen um Schutzgründe gegen Diskriminierung muss erweitert werden, damit Anzeigen und Meldungen adäquat behandelt werden. Die Absolvierung dieser Schulungen muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Für queerfeindliches Verhalten müssen dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden.

Alle staatlichen Institutionen, wie bspw. Polizei, Heer und Justiz sollen ein öffentliches Bekenntnis zu Queerfreundlichkeit abgeben. Während dieses Bekenntnis wichtig für die Außenwahrnehmung ist, muss es nach innen in den Institutionen gelebt werden. Dies kann beispielsweise die Förderung von LGBTIQA-Mitarbeiter*innen-Netzwerken sowie die aktive Auseinandersetzung mit der LGBTIQA-Community und ihren Bedürfnissen in Form von (verpflichtenden) Weiterbildungen bedeuten.

Auch Zentralstellen wie Ministerien tragen eine besondere Verantwortung, durch klare Vorgaben, ausreichende Ressourcen und Schulungspflichten als Vorbild für nachgeordnete Behörden zu wirken und eine queerfreundliche Verwaltungskultur verbindlich voranzutreiben.

Die Regierung muss entsprechende finanzielle Mittel zur Schaffung des nötigen Schulungsangebots sowie zur Unterstützung sonstiger Maßnahmen, die den sensiblen Umgang mit Betroffenen von Hassverbrechen und Diskriminierung fördern, schaffen. Die Weiterbildungen müssen von LGBTIQA-Community-Vereinen oder -Initiativen entwickelt und durchgeführt werden.

3.2 Maßnahmen im Bildungsbereich

Wir fordern die fächerübergreifende Integration von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt in allen Lehrinhalten. Die Darstellung von LGBTIQA-Personen muss gleichwertig und sachlich sein. Wir fordern, dass alle zum Unterricht zugelassenen Schulbücher und Lehrmittel geprüft werden, ob sie diesen Kriterien entsprechen. Der Geschichte der Verfolgung von LGBTIQA-Personen und ihren Emanzipationsbewegungen ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Wir fordern eine entsprechende, fundierte Ausbildung von Lehrkräften, Elementar-, Kindergarten- und Freizeitpädagog*innen im Sinne des lebenslangen Lernens, die auch eine Sensibilisierung zum Thema Mobbing von Schüler*innen aufgrund der sexuellen Orientierung, Geschlechtsmerkmale und Geschlechtsidentität oder der Zugehörigkeit zu einer Regenbogenfamilie beinhaltet.

3.3 Maßnahmen im Gesundheitsbereich

Verpflichtende Sensibilisierungsmaßnahmen für Personal im Gesundheitsbereich sind unbedingt nötig, da es hier, insbesondere in den Bereichen trans, inter*, nicht-binär, asexuell und aromantisch, besonders häufig zu Pathologisierung und Diskriminierung kommt.

Ein niederschwelliger Zugang zu Beratung zu sexueller Gesundheit und Gender Affirming Care für Menschen aller Geschlechter und sexueller Orientierungen soll geschaffen werden. Insbesondere sollen die Hürden durch Genehmigungsprozesse abgebaut und die damit verbundenen Kosten von den Krankenkassen getragen werden.

Inter* Menschen und deren Eltern müssen vollumfassend über alle Möglichkeiten aufgeklärt werden, dies beinhaltet auch die Option ein inter* Kind in der jeweiligen Variation der Geschlechtsmerkmale frei aufwachsen zu lassen. Inter* Menschen aller Altersstufen müssen selbstbestimmt über ihren Körper und somit auch selbstbestimmt über Behandlungen entscheiden können. Von inter* Menschen selbst gewünschte Behandlungen, die durch Genitalverstümmelung oder andere nicht konsensuelle medizinische Behandlungen bedingt wurden, müssen den Menschen ohne Hürden ermöglicht und von der Krankenkasse bezahlt werden.

Untersuchungen auf STDs sollen kostenlos ermöglicht und im Zuge der Gesundenuntersuchung angeboten werden. Zugang zu Impfungen (z. B. HPV) soll für alle kostenfrei sein.

Geschlechterspezifische Medizin soll umfassend werden, das betrifft insbesondere Forschung und Referenzwerte für trans, inter* und nicht-binäre Personen. Behandlungen sollen für Menschen zugänglich gemacht werden, die diese Behandlung benötigen (z. B. Mammografie), ohne sie einem bestimmten Geschlecht zuzuordnen oder es vorauszusetzen.

Traditionell stark binär geprägte (z. B. gynäkologisch bzw. urologische) Einrichtungen, sollen einen sichereren Rahmen für genderqueere Menschen schaffen, z. B. durch bestimmte Termine nur für diese Gruppe.

3.4 Privatwirtschaft in die Pflicht nehmen

Wir wollen, dass Unternehmen als große Multiplikatorinnen der Gesellschaft in die Pflicht genommen werden, ihrem Gleichstellungsauftrag nachzukommen. Unternehmen sollten verpflichtende Schulungen für ihre Mitarbeiter*innen, insbesondere im Bereich Personal und im höheren Management, anbieten und finanzieren, um auch im Arbeitsleben Vorurteile abzubauen, die zu Hass und Hetze führen. Die Weiterbildungen müssen von Community-Vereinen oder -Initiativen durchgeführt werden.

Die Einhaltung von Maßnahmen und Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsrecht sollen stärker kontrolliert und höher bestraft werden können.

3.5 Quoten und Maßnahmen

Gleichbehandlungsquoten- und Maßnahmen dürfen genderqueere Menschen nicht ausschließen. Maßnahmen soll sich an den Effekten von Hass und Diskriminierung orientieren und alle Betroffenen einschließen, z.B. sollen Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter allen Menschen helfen, die von Sexismus bzw. Misogynie betroffen sind, insbesondere auch nicht-binären, inter* und trans Personen.

4. Gleichstellung von LGBTIQA-Personen

Die gesellschaftliche Gleichstellung von LGBTIQA-Personen ist weiterhin ausständig. Mit Gleichstellung kann zur Reduktion von Hass und Hetze beigetragen werden. Deshalb fordern wir die vollständige rechtliche Gleichstellung von LGBTIQA-Personen, u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Diskriminierungsschutz ausweiten und den freien Zugang zu Waren und Dienstleistungen für alle gewährleisten
- Medizinisch nicht notwendige Operationen an intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen endlich verbieten
- Konversionstherapien endlich verbieten
- Freie Personenstandswahl ohne bürokratische Hürden gewährleisten
 - Abbau bürokratischer Hürden für die Transition
 - Abbau von Hürden für die Transition nicht-binärer Personen
- Verlässliche Finanzierung von Vereinen und Projekten der LGBTIQA-Community sicherstellen
- Institutionen und Unternehmen, die ihrem Gleichstellungsauftrag nicht nachkommen (bspw. in arbeitsrechtlichen Verfahren), effektiv sanktionieren
- in Fällen, in denen keine individuellen Opfer bekannt sind, strafrechtliche Parteistellung für NGOs schaffen.

Diese Forderungen sind kein erschöpfender Forderungskatalog. Wir behalten uns vor, weitere notwendige Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung von Hassverbrechen gegen die LGBTIQA-Community zu fordern.



Die LGBTIQA-Community fordert eine schnelle und umfassende Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Hate Crime!

Unterzeichner*innen:

- HOSI Wien
- HOSI Linz
- Queer Base - Welcome and Support for LGBTIQ Refugees
- FAmOs Regenbogenfamilien
- Trans Femme Fatale - Verein für Trans-Rechte, Vielfalt und Gleichberechtigung
- AceAro Wien
- Vienna Pride
- Queeramnesty Austria
- Beratungsstellen COURAGE*
- ST. PRIDE - Queere Menschen in Niederösterreich
- Aids Hilfe Wien
- Quack – Queere Uni-Angehörige an der JKU
- BunterBund - Verein zur Förderung von LGBTQIA+ Interessen im Bundesdienst
- Verein Q:WIR
- HOSI Tirol
- RosaLila PantherInnen
- Queer Referate Graz
- Mistelbach Pride - LGBTQ+ Initiative
- TransX, Verein für Transgender-Personen
- HOSI Salzburg
- Verein zur Förderung queeren Lebens
- younited - Verein für queere Angelegenheiten
- queer@hochschulen
- VIMÖ - Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich
- visiBi*lity Austria
- Qwien. Zentrum für queere Kultur und Geschichte
- Venib - Verein Nicht Binär
- being trans* Vielfalt - Beratungsstelle
- Salzkammerqueer
- Queer Glauben Wien